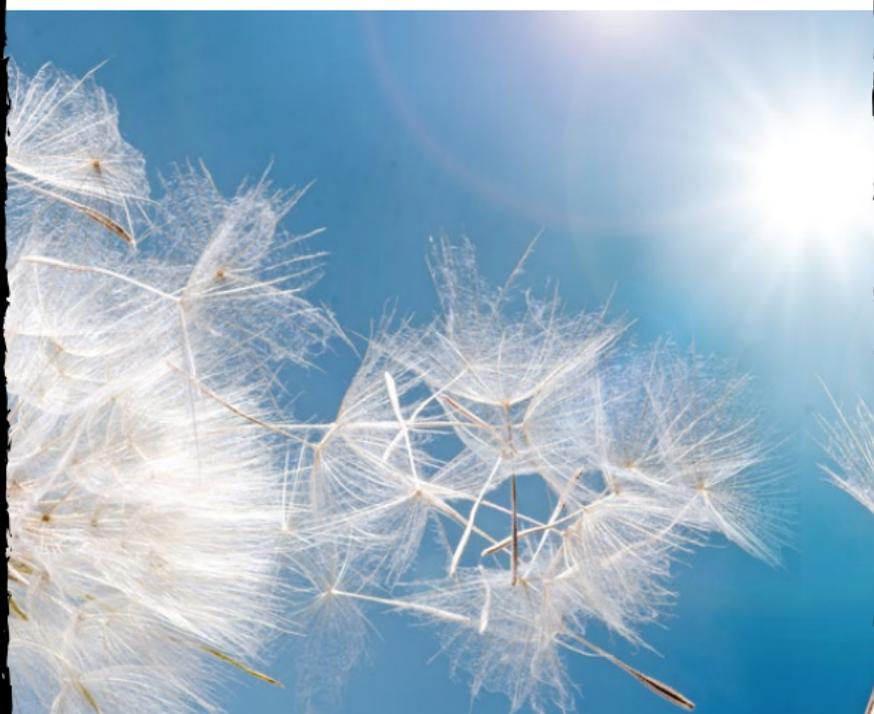




europäisch & weltoffen

HOSPIZ- UND PALLIATIVRATGEBER



„Am Ende wird alles gut werden,
und wenn es noch nicht gut ist,
dann ist es noch nicht am Ende.“

Oscar Wilde, irischer Schriftsteller, 1854 – 1900¹

Impressum

Saarpfalz-Kreis
Am Forum 1
66424 Homburg
www.saarpfalz-kreis.de

Auflage: 500 Stück
Stand: Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Grußwort Landrat Dr. Theophil Gallo	2
1. Hospiz – Wortherkunft und Geschichte	3
2. Beratung und Versorgung	5
2.1 Das Recht auf Beratung	5
2.2 Ökumenischer Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst (AHPB)	8
2.3 Das Recht auf (kostenlose) palliativmedizinische Versorgung	9
2.4 Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV)	10
2.5 Kinderhospiz	12
2.6 Palliativstationen und Palliativdienste	13
2.7 Das stationäre Hospiz	14
3. Hospiz- und Palliativnetzwerk Saarpfalz	16
3.1 Das Netzwerk	16
3.2 Ziele	17
3.3 Netzwerkpartner	17
4. Kontaktadressen im Saarpfalz-Kreis	18
5. Seelsorge und Angebot für Trauernde	24
6. Weiterführende Links	26
7. Ergänzende Gesetzestexte	27
§ 27 SGB V Krankenbehandlung	27
§ 28 SGB XI Leistungsarten, Grundsätze	27
§ 37 SGB V Häusliche Krankenpflege	29
§ 37b SGB V Spezialisierte ambulante Palliativversorgung	31
§ 39a SGB V Stationäre und ambulante Hospizleistungen	32
§ 132d SGB V Spezialisierte ambulante Palliativversorgung	33
Quellenangaben	36
Abbildungsverzeichnis	37



Grußwort

Lebensqualität bis ans Lebensende, dazu verpflichten sich die Hospizarbeit und die Palliativversorgung für sterbende und schwerstkranke Menschen. Der vorliegende Hospiz- und Palliativratgeber möchte den Menschen und ihren Angehörigen in einer schweren Zeit als Informationsquelle mit geeigneten Kontaktadressen dienen.

Die Lebenssituation in Zeiten schwerer Krankheit zu meistern, bedarf der guten Organisation und erfordert oftmals sehr viel Kraft. Diese Kraft wird aber von Betroffenen und den Angehörigen womöglich nicht aufzubringen sein, oder sie wird dringender an anderer Stelle benötigt. Aus diesem Grund sollten Hilfe und Beratung ohne Hürden schnellstmöglich zugänglich sein, um dem Kranken ein selbstbestimmtes, wenn möglich beschwerdefreies und bewusstes Leben bis an ein würdevolles Lebensende zu ermöglichen. Genau das zeichnen die Hospizarbeit und die Palliativversorgung aus: Im Mittelpunkt stehen der kranke Mensch mit dessen individuellen Wünschen und Bedürfnissen, aber auch dessen Angehörige. Es erfüllt mich mit Stolz, dass im November 2017 unter der Federführung von Dr. Ulrike Zawar, Geschäftsbereichsleiterin Arbeit und Soziales im Saarpfalz-Kreis, das Hospiz- und Palliativnetz Saarpfalz mit 45 Netzwerkpartnern aus dem Bereich Hospiz- und Palliativarbeit gegründet wurde. Dieses Netzwerk präsentiert im vorliegenden Ratgeber Informationen zum Thema Hospiz- und Palliativversorgung, zur rechtlichen Situation, Beratungsstellen mit Kontaktadressen im Saarpfalz-Kreis und über das Thema Seelsorge.

Meinen ganz besonderen Dank möchte ich hiermit dem Netzwerk für die Zusammenstellung dieses wertvollen Ratgebers aussprechen. Ich wünsche den Lesern und Rat-suchenden viel Kraft und hoffe, dass möglichst alle offenen Fragen durch den Ratgeber beantwortet werden und dieser damit die angestrebte wertvolle Hilfestellung bieten kann.

Dr. Theophil Gallo
Landrat des Saarpfalz-Kreises
Verbandsvorsteher der Biosphäre Bliesgau

1. Hospiz – Wortherkunft und Geschichte

Aus dem saarländischen Hospiz-Ratgeber allerdings ohne Autor:

„Das Wort „Hospiz“ leitet sich ab vom lateinischen „hospitium“ für „Herberge“ oder „Gast“. Im Mittelalter entstanden Hospize entlang der großen Pilgerwege. Sie waren dazu gedacht, den Pilgern auf ihrem beschwerlichen Weg Unterkunft und Gastfreundschaft zu bieten. Diesen Gedanken griff Cicely Saunders, eine englische Krankenschwester, Sozialarbeiterin und Ärztin, auf, als sie 1967 das St. Christopher's Hospice in London gründete. In diesem Haus wollte sie Schwerkranken und Sterbenden auf ihrem letzten Lebensabschnitt eine Raststätte bieten. Zu ihrem Konzept gehörte als wesentlicher Teil neben der Fürsorge eine verbesserte medizinische Behandlung, vor allem eine effektive Schmerztherapie. St. Christopher's ist damit das erste moderne Hospiz im Sinne einer ganzheitlichen Behandlung und Betreuung Sterbender. In England, den USA, Kanada und vielen anderen Ländern breitete sich die Hospizidee in den 70er und 80er Jahren erfolgreich aus: den Einrichtungen, in denen man die Hospizidee umsetzte. Auch in Deutschland fasste die Hospizbewegung ab Mitte der 80er Jahre Fuß.

Mit Hospiz ist nicht einfach nur ein Haus für Sterbende gemeint. Hospiz meint vielmehr eine Idee, ein Konzept für den Umgang mit Schwerkranken, Sterbenden und deren Familien. Und diese Idee ist vielerorts zu einer echten gesellschaftlichen Bewegung geworden.*

Die Hospizbewegung hat sich zum Ziel gesetzt, das Sterben und damit auch den Sterbenden mit all seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt zu rücken. Der Sterbende soll ernst genommen werden, in seinem letzten Lebensabschnitt soll ihm eine möglichst gute Lebensqualität erhalten werden. An vielen Orten im Saarland arbeiten mittlerweile Ärzte, Pflegekräfte, Sozialarbeiterinnen und andere Hauptamtliche mit Ehrenamtlichen zusammen. Dienste und Einrichtungen sind entstanden, um Sterbende und ihre Familien in dieser schweren Zeit zu unterstützen. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren Möglichkeiten geschaffen, diese wertvolle Arbeit auch zu finanzieren.

Die Basis für die „besonders qualifizierte und koordinierte palliativ-medizinische Versorgung“ legt der Bundesmantelvertrag fest. Neben der Vernetzung aller im Folgenden beschriebenen Leistungserbringer ist darin auch die Zusammenarbeit zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband (Verband der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen) beschrieben.

** „Im gesamten Text sind stets beide Geschlechter angesprochen. Wenn wir in der weiblichen oder männlichen Form schreiben, so geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit und stellt keine Bevorzugung des angesprochenen Geschlechtes dar.*

(...) ist das Zeichen dafür, dass Textteile zum besseren Verständnis ausgelassen wurden.“

(Gassen 2019)



Abbildung 2: Adobe Stock, 84711258

„Das Wenige, das du tun kannst, ist viel –
wenn du nur irgendwo Schmerz und Weh und
Angst von einem Wesen nimmst (...)“

Albert Schweitzer²

2. Beratung und Versorgung

2.1 Das Recht auf Beratung

§ 39b SGB V Hospiz- und Palliativberatung durch die Krankenkassen

(1) Versicherte haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkasse zu den Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung. (...) Die Krankenkasse leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme und Leistungsanspruchnahme. Die Beratung soll mit der Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches und anderen bereits in Anspruch genommenen Beratungsangeboten abgestimmt werden.

Auf Verlangen des Versicherten sind Angehörige und andere Vertrauenspersonen an der Beratung zu beteiligen. Im Auftrag des Versicherten informiert die Krankenkasse die Leistungserbringer und Einrichtungen, die an der Versorgung des Versicherten mitwirken, über die wesentlichen Beratungsinhalte und Hilfestellungen oder händigt dem Versicherten zu diesem Zweck ein entsprechendes Begleitschreiben aus. ...

(2) Die Krankenkasse informiert ihre Versicherten in allgemeiner Form über die Möglichkeiten persönlicher Vorsorge für die letzte Lebensphase, insbesondere zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

Im Falle einer **Pflegebedürftigkeit** erfolgt auf Wunsch eine Beratung nach § 7a **Pflegeberatung SGB XI**. Hierbei wird der Hilfebedarf ermittelt für den dann entsprechende Unterstützung organisiert/koordiniert wird.

Beratungen werden von den privaten/gesetzlichen Krankenkassen, von den Pflegestützpunkten bzw. Compass sowie vom Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst Saarpfalz angeboten. Beratung erfolgt auch durch Beratungsstellen wie der Betreuungsbehörde, von Betreuungsvereinen, der saarländischen Krebsgesellschaft oder auch von Selbsthilfeorganisationen.

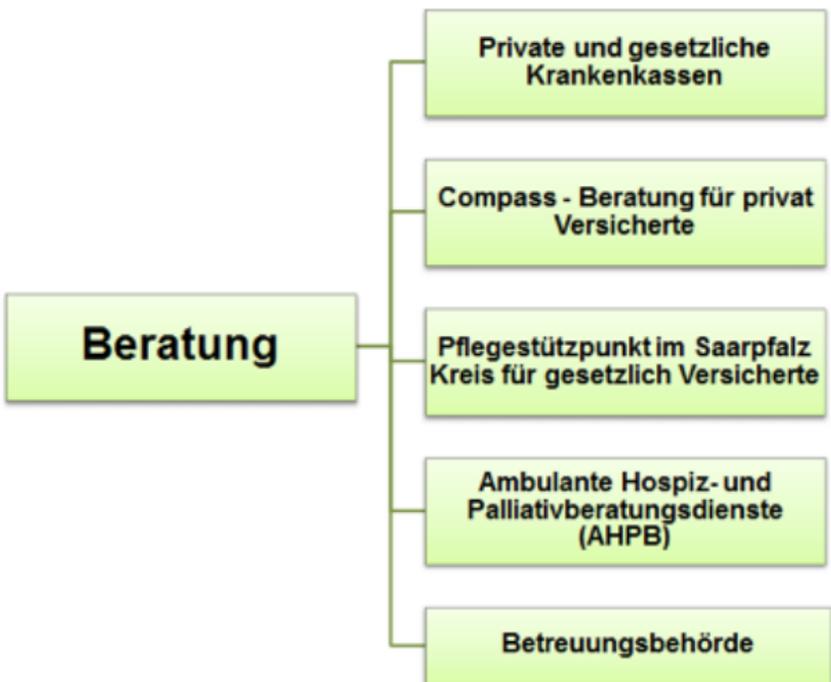


Abbildung 3: Grafik: Saarpfalz-Kreis

Beratungsstellen

Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis

Landratsamt

Am Forum 1, 66424 Homburg

Tel.: 06841 104-7134

E-Mail: homburg@psp-saar.net

Ansprechpartner:	Telefonnummer:
Magdalena Baspinar-Görlinger	06841 104-8060
Christian Brenner	06841 104-8024
Susanne Fehrenz	06841 104-8243
Marion Haas	06841 104-8479
Silke Lichtblau-Brosius	06841 104-8207
Anja Schäfer	06841 104-8026
Ralf Stephan	06841 104-8025
Stephanie Stolz	06841 104-8244

Compass – Beratung für privat Pflegeversicherte

Überregionale Arbeit in den Landkreisen

Tel.: 0800 1018800 (bundesweit gebührenfrei!)

E-Mail: info@compass-pflegeberatung.de

Tel.: 0221 933320

Ökumenischer Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Saarpfalz

Mainzer Straße 6, 66424 Homburg

Tel.: 06841 9728613

E-Mail: ahpb-saarpfalz@caritas-speyer.de

Ansprechpartnerinnen im Überblick

Hospizpflegefachkräfte:	Telefonnummer
Ute Jarolimeck	06841 – 9728617
Ursula Schuck	06841 – 9728616
Stephanie Rung	06841 – 9728615
Kathrin Kosica	06841 – 9728614

Hospizkoordinatorinnen

Gabriele John-Neumann	06841 – 9728613
Mechthild Bastian-Bayer	06841 – 9728612

Betreuungsbehörde

Landratsamt
Am Forum 1, 66424 Homburg
Servicenummer 06841 104-7178
E-Mail: betreuungsbehoerde@saarpfalz-kreis.de

Betreuungsbehörde

Ansprechpartner:	Telefonnummer:
Frau Conrad (A-C)	06841-104-8097
Frau Theiß (D-I)	06841-104-8317
Frau Bertsch (K-M)	06841-104-8284
Herr Steller (N-Sch)	06841-104-8126
Frau von der Lieck (J, St-Z)	06841-104-8256

proMensch Betreuungsverein Saarland e.V.

Geschäftsstelle im Saarpfalz-Kreis
Hauptstraße 48, 66459 Kirkel
Nicole Kern
Diplom-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin
Tel: 06841-9856085
E-Mail: kern@promensch-saar.de
Nicola Voges
Rechtsanwältin
Tel: 06841-9850494
E-Mail: voges@promensch-saar.de

Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz

Annelie Faber-Wegener
Reinhold-Becker-Straße 2, 66386 St. Ingbert
Tel.: 06894 100-214
E-Mail: faber-wegenera@kv-st-ingbert.drk.de

2.2 Ökumenischer Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst (AHPB)

Mainzer Straße 6
66424 Homburg
E-Mail: ahpb-saarpfalz@caritas-speyer.de

Die Aufgabe des Dienstes ist die umfassende Beratung von schwerkranken und sterbenden Menschen

und ihren Angehörigen. Hierbei werden persönliche Bedürfnisse berücksichtigt und Möglichkeiten zur Versorgung und zur Unterstützung aufgezeigt. Das Ziel ist, dass alle Beteiligten gut betreut und informiert sind und nicht alleine gelassen werden.

Auf Wunsch kann auch ein Ehrenamt zum Einsatz kommen.

Die Ehrenamtlichen sind sorgfältig ausgebildet und helfen Bedürfnisse zu erkennen, nehmen sich Zeit, können gut zuhören und entlasten so die Familien. Alle Hospizhelfer*innen erhalten fachliche Begleitung durch den Hospizdienst und unterliegen natürlich der Schweigepflicht.

Das Angebot ist kostenlos.³

Ansprechpartnerinnen im Überblick

Hospizpflegefachkräfte:	Telefonnummer
Ute Jarolimeck	06841 - 9728617
Ursula Schuck	06841 - 9728616
Stephanie Rung	06841 - 9728615
Kathrin Kosica	06841 - 9728614

Hospizkoordinatorinnen

Gabriele John-Neumann	06841 - 9728613
Mechthild Bastian-Bayer	06841 - 9728612

2.3 Das Recht auf (kostenlose) palliativmedizinische Versorgung

Als Voraussetzung für eine palliativmedizinische Versorgung gilt §37b SGB V:

§ 37b SGBV Abs. 1: Versicherte mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, die eine besonders aufwändige Versorgung benötigen, haben Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung. Die Leistung ist von einem Vertragsarzt oder Krankenhausarzt zu verordnen.⁴

„Schwerkranke Menschen haben ein Recht auf palliativmedizinische Versorgung im Rahmen der Krankenbehandlung nach § 27 SGB V (siehe Punkt 8).

Die palliativmedizinische Versorgung umfasst die erforderlichen Maßnahmen der Schmerztherapie und Linderung weiterer belastender Symptome wie Übelkeit, Erbrechen, Unruhe, Angst etc. Die palliativmedizinische Versorgung wird durch Haus- und Fachärzte sowie durch Pflegedienste und Sozialstationen bzw. die stationären Pflegeeinrichtungen erbracht. Ergänzt wird die Palliativversorgung durch die Hospizbegleitung.

In schweren Fällen besteht zudem ein Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung SAPV. Ist die Versorgung zuhause nicht möglich, steht die stationäre Hospizversorgung zur Verfügung. Ist eine palliativmedizinische Behandlung im Rahmen der Krankenhausbehandlung erforderlich, kann diese auf der Palliativstation oder auf einer Allgemeinstation unter Einbeziehung des Palliativdienstes erfolgen.“⁵

Seit dem Sommer 2009 zahlen die Versicherten keinen Eigenanteil mehr für die Versorgung in stationären Hospizen. Alle Angebote, auch die Versorgung in einem Kinderhospiz, sind für gesetzlich Versicherte kostenfrei.⁶

2.4 Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV)

§ 37b SGB V Abs. 1 Satz 3 ff.

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung umfasst ärztliche und pflegerische Leistungen einschließlich ihrer Koordination insbesondere zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle und zielt darauf ab, die Betreuung der Versicherten nach Satz 1 in der vertrauten Umgebung des häuslichen oder familiären Bereichs zu ermöglichen; hierzu zählen beispielsweise Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und der Kinder- und Jugendhilfe.⁷

„Seit 2007 besteht ein Rechtsanspruch auf die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV). Diese dient dem Ziel, die Lebensqualität und Selbstbestimmung von Menschen mit einer fortgeschrittenen lebensbegrenzen-

den Erkrankung soweit wie möglich zu erhalten sowie ihnen ein würdiges Leben zuhause, in stationären Pflegeeinrichtungen oder Hospizen zu ermöglichen. Die 24-stündige Erreichbarkeit der SAPV-Teams an sieben Tagen der Woche und die vernetzte Tätigkeit von in der Palliativversorgung ausgewiesenen Berufsgruppen sind unverzichtbar.“⁸

„Spezialisierte Teams (SAPV-Teams, Palliative-Care-Teams) versorgen den Betroffenen, wenn die Intensität oder Komplexität der aus dem Krankheitsverlauf resultierenden medizinischen und pflegerischen Probleme die Versorgung notwendig machen. SAPV-Leistungen bestehen aus palliativärztlichen und palliativpflegerischen Leistungen. Für die SAPV-Leistungen mit ihren vier Leistungsbestandteilen: Beratung, Koordination, Teilversorgung, Vollversorgung bedarf es einer ärztlichen Verordnung. Die Leistungsbestandteile können je nach Bedarf einzeln verordnet werden. SAPV-Leistungen beinhalten keine Begleitleistungen (z. B. Sterbebegleitung, Trauerbegleitung von Angehörigen).“⁹ Diese Leistungen erbringt der Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienst.

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)

SAPV – Team im Saarpfalz-Kreis

Talstraße 35-37
66424 Homburg
Tel.: 06841 757832-10
E-Mail: saarpfalz@stjakobushospiz.de

SAPV – Team der Marienhaus GmbH für die Landkreise Neunkirchen und St. Wendel spez amb Palliativversorgung

Pestalozzistraße 25
66578 Schiffweiler
Tel.: 06821 99989030
E-Mail: info@sapv-nk-wnd.de

Kinderhospiz- und Palliativteam Saar

Hauptstraße 155
66589 Merchweiler
Tel.: 06825 954090
E-Mail: info@kinderhospizdienst-saar.de



Abbildung 4: Die Klinik-Clowns (Foto: Ute Bölke)

Am meisten schenkt, wer Freude schenkt.

Mutter Teresa¹⁰

2.5 Kinderhospiz

Was unterscheidet Kinderhospizarbeit von der sonstigen Hospizarbeit?

„Erwachsenenhospize“ stehen ihren Gästen explizit nur für die finale, letzte Lebensphase offen. Kinderhospizarbeit ist ein unterstützendes Angebot für die gesamte Familie lebensbegrenzend erkrankter Kinder, Jugendlicher und auch junger Erwachsener, das sich vom Zeitpunkt der Diagnose oft über viele Jahre bis zum Tod und darüber hinaus erstreckt. Aus dieser Situation ergeben sich eigene Bedarfs-, Arbeits- und Angebotsstrukturen, die nicht mit einem in der Regel auf die letzte Lebensphase älterer Menschen zielenden Angebot vereinbar sind. Kinderhospizarbeit setzt aus zwei Gründen unverzichtbar im präfinalen Stadium ein.

Zum einen sind Kinder existentiell abhängig von der Familie, d.h. von ihren vertrauten Bezugspersonen. Eine stabile familiäre Situation und eine sichergestellte häusliche Versorgung müssen daher für das Kind unbedingt gewährleistet sein. Wichtig ist eine in allen Bereichen gestützte vertraute Umgebung, um dem Kind lange die Fähigkeit zu erhalten, kindlichen Grundbedürfnissen entsprechend zu leben. Durch eine tödlich verlaufende Erkrankung ergibt sich eine unerwartete, permanente Belastung des Familiengefüges, das Hilfe im Umgang mit dieser Problematik braucht, besonders da die Pflege und Betreuung dieser schwerstkranken Kinder vorwiegend im häuslichen Bereich erfolgt.“¹¹

„Zum anderen ist es bei Kindern noch erheblich schwieriger als bei Erwachsenen, eine definitive Einschätzung der

Lebenserwartung zu geben, da oft unerwartete Verläufe mit zeitweiser Stabilisierung bzw. Destabilisierung auftreten, die sich teilweise auf Jahreszeiträume ausdehnen können. Dadurch kann sich immer wieder auch durch akut auftretende Krisen die Notwendigkeit zu einem Aufenthalt in einem Kinderhospiz ergeben.“¹²

Kinderhospiz- und Palliativteam Saar

Hauptstraße 155, 66589 Merchweiler

Tel.: 06825 954090

E-Mail: info@kinderhospizdienst-saar.de

2.6 Palliativstationen und Palliativdienste

„Palliativstationen sind spezialisierte Einrichtungen eines Krankenhauses zur Versorgung von Menschen mit einer fortgeschrittenen lebensbegrenzenden Erkrankung.“¹³ Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Schmerzlinderung, um weiterhin den Verbleib in der gewohnten/häuslichen Umgebung zu ermöglichen. „Sollte eine Entlassung nicht mehr möglich sein, steht das multiprofessionelle Team der Palliativstation dem Sterbenden und seinen Angehörigen zur Seite.“¹⁴

In Palliativstationen arbeiten meist Ärzte, Pflegekräfte, Physiotherapeuten, Sozialarbeiter, Psychologen und/oder Seelsorger zusammen. Weiterhin werden auch die Angehörigen mit einbezogen.¹⁵

Im Saarpfalz-Kreis gibt es zwei Krankenhäuser, in denen sich Palliativstationen für Erwachsene und Kinder befinden:

Universitätsklinikum des Saarlandes Zentrum für altersübergreifende Palliativmedizin und Kinderschmerztherapie

Anmeldung und Auskunft/Hochschulambulanz

Sekretariat

Prof. Dr. Sven Gottschling

Tel.: 06841 16-28510

E-Mail: zentrum.palliativmedizin@uks.eu

www.uks.eu/palliativmedizin

Hochschulambulanz

Tel.: 06841 16-28510

zentrum.palliativmedizin@uks.eu

Notfälle und hausinterner Kontakt

Tel.: 06841 16-28521

Terminvereinbarungen & Rezepte

Tel.: 06841 16-28510

Palliativstation PA-01

Tel.: 06841 16-28500, Fax 06841 16-28509

Postanschrift¹⁶

Zentrum für altersübergreifende Palliativmedizin und
Kinderschmerztherapie

Universitätsklinikum des Saarlandes

Gebäude 57 (Postfach 135)

66421 Homburg

Ambulanz

Anschrift: Universitätsklinikum des Saarlandes

Zentrum für altersübergreifende Palliativmedizin und
Kinderschmerztherapie

Gebäude 69, 66421 Homburg

Station

Zentrum für altersübergreifende Palliativmedizin und
Kinderschmerztherapie

Universitätsklinikum des Saarlandes

Gebäude 57 (Chirurgie), 3. Obergeschoss¹⁷

Ambulantes Hospiz St. Josef Neunkirchen

Klinikweg 1-5, 66539 Neunkirchen

Tel.: 06821 363-2175, Fax 06821 363-2635

E-Mail: info@hospiz-nk.de

Internet: <http://www.hospiz-nk.de>

Marienhausklinik St. Josef Kohlhof

Pädiatrische palliative Kriseninterventionseinheit

Klinikweg 1-5, 66539 Neunkirchen

Tel.: 06821 3630, E-Mail: info.koh@marienhaus.de

2.7 Das stationäre Hospiz

„Ein stationäres Hospiz ist eine selbständige Einrichtung (nicht Pflegeeinrichtung, nicht Krankenhaus) mit einem eigenständigen Versorgungsauftrag, die für Menschen mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase die Palliativversorgung übernimmt. Die Räumlichkeiten sind auf die Bedürfnisse der schwerstkranken und sterbenden Menschen ausgerichtet. Hier findet eine umsorgende Pflege statt, die darauf hinzielt, den Sterbeverlauf zuzulassen und therapeutisch/pflegerisch Problemen entgegenzuwirken (z. B. die Linderung von Beschwerden). Das Personal in einem Hospiz setzt sich aus ausgebildeten Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen zusammen. Die ärztliche Betreuung übernehmen dabei vor Ort ansässige Hausärzte und/oder SAPV-Teams (vgl. SAPV), die mit dem Hospiz zusammenarbeiten. Das Hospiz hat die ärztliche Versorgung zu gewährleisten. Es gibt stationäre Hospize für Erwachsene und stationäre Kinderhospize.“¹⁸

Stationäres Hospiz

Friederike Fliedner Hospiz Saarland Kliniken Stiftung Kreuznacher Diakonie

Theodor-Fliedner-Straße 12 a, 66538 Neunkirchen
Tel.: 06821 901901
Internet: [www.kreuznacherdiakonie.de/Hospize/
Fliedner-Hospiz-Neunkirchen/Wir-ueber-uns/](http://www.kreuznacherdiakonie.de/Hospize/Fliedner-Hospiz-Neunkirchen/Wir-ueber-uns/)

Paul Marien Hospiz am Evangelischen Krankenhaus

Großherzog-Friedrich-Str. 44, 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 3886600
Internet: [https://www.kreuznacherdiakonie.de/
krankenhaeuser-und-hospize/hospize/
paul-marien-hospiz-saarbruecken/ueber-uns/](https://www.kreuznacherdiakonie.de/krankenhaeuser-und-hospize/hospize/paul-marien-hospiz-saarbruecken/ueber-uns/)

Hospiz Emmaus

Am Hirschberg 1c, 66606 St. Wendel
Tel.: 06851 800090
E-Mail: hospizemmaus@web.de

Hospiz Hildegard Jonghaus

Ansprechpartnerin: Martina Mack
Nardinistr. 17
66849 Landstuhl
Tel.: 06371 40369-25
E-Mail: m.mack@kv-kl-land.drk.de

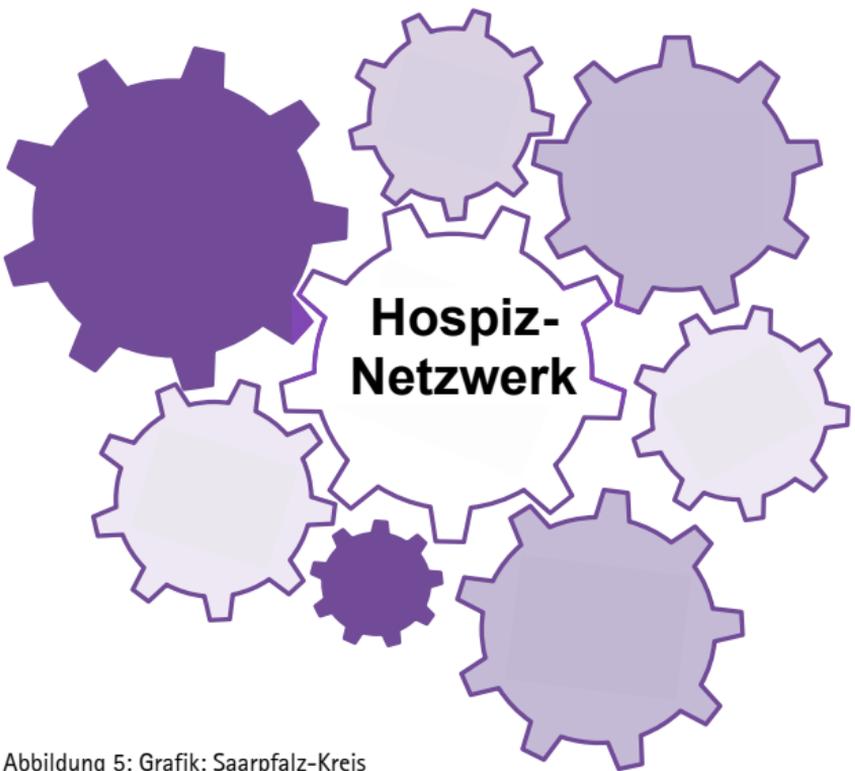


Abbildung 5: Grafik: Saarpfalz-Kreis

3.1 Das Netzwerk

Das Hospiz- und Palliativnetz Saarpfalz ist ein Zusammenschluss von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Seelsorge im Saarpfalz-Kreis, die sich für die hospizlich-palliative Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen einsetzen.

Es ist ein Netzwerk, in dem verschiedene Berufsgruppen und Fachrichtungen sowie Haupt- und Ehrenamtliche vertreten sind. Die multiprofessionelle Kooperation erstreckt sich auf Patienten, die zu Hause, in Kliniken, in Einrichtungen der Alten- oder Behindertenhilfe sowie in Hospizen betreut werden. Das Einzugsgebiet umfasst den Saarpfalz-Kreis.

Das Hospiz- und Palliativnetzwerk übernimmt selbst keine patientennahen Tätigkeiten, Vertragsabschlüsse mit Kostenträgern gehören nicht zum Aufgabenbereich. Die Verantwortlichkeit der Netzwerkpartner für ihre Tätigkeit wird nicht berührt.

3.2 Ziele

Grundlegende Ziele des Hospiz- und Palliativnetzes Saarpfalz sind die Verbesserung und der Erhalt der Lebensqualität von Patienten mit einer weit fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankung und deren Familien.

Hospizliche und palliative Betreuung soll ein selbstbestimmtes, wenn möglich beschwerdefreies und bewusstes Leben auch dann ermöglichen, wenn die Grunderkrankung nicht mehr kurativ behandelt werden kann. Sie bejaht das Leben und sieht Sterben als normalen Prozess an; der Tod wird weder beschleunigt noch künstlich hinausgezögert.

Ziel ist es, den schwerstkranken, sterbenden Menschen zu begleiten und ihm ein angst- und schmerzreduziertes Verweilen in vertrauter Umgebung zu ermöglichen. Das Hospiz- und Palliativnetz Saarpfalz verfolgt diese Ziele insbesondere durch die Förderung einer multiprofessionellen Zusammenarbeit und Koordination, durch kontinuierliche Diskussion und Fortbildung.

3.3 Netzwerkpartner

Das Hospiz- und Palliativnetz Saarpfalz steht Personen und Einrichtungen offen, die sich für das körperliche, seelische, psychosoziale und spirituelle Wohl hospizlich und/oder palliativ zu betreuender Menschen einsetzen. Das Netzwerk geht somit über die aufgeführten Ansprechpartner hinaus.

Koordination des Netzwerks

Saarpfalz-Kreis

Geschäftsbereich Arbeit und Soziales

Marion Haas

Am Forum 1

66424 Homburg

Tel.: 06841 104-8479

E-Mail: marion.haas@saarpfalz-kreis.de

Internet: www.saarpfalz-kreis.de

4. Kontaktadressen im Saarpfalz-Kreis

Beratung

Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis

Landratsamt

Am Forum 1, 66424 Homburg

Tel.: 06841 104-7134

E-Mail: homburg@psp-saar.net

Ansprechpartner:	Telefonnummer:
Magdalena Baspinar-Görlinger	06841 104-8060
Christian Brenner	06841 104-8024
Susanne Fehrenz	06841 104-8243
Marion Haas	06841 104-8479
Silke Lichtblau-Brosius	06841 104-8207
Anja Schäfer	06841 104-8026
Ralf Stephan	06841 104-8025
Stephanie Stolz	06841 104-8244

Compass – Beratung für privat Pflegeversicherte

Überregionale Arbeit in den Landkreisen

Tel.: 0800 1018800 (bundesweit gebührenfrei!)

E-Mail: info@compass-pflegeberatung.de

Tel.: 0221 933320

Ökumenischer Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Saarpfalz

Mainzer Straße 6, 66424 Homburg

Tel.: 06841 9728613

E-Mail: ahpb-saarpfalz@caritas-speyer.de

Ansprechpartnerinnen im Überblick

Hospizpflegefachkräfte:	Telefonnummer
Ute Jarolimeck	06841 9728617
Ursula Schuck	06841 9728616
Stephanie Rung	06841 9728615
Kathrin Kosica	06841 9728614

Hospizkoordinatorinnen

Gabriele John-Neumann 06841 9728613

Mechthild Bastian-Bayer 06841 9728612

Betreuungsbehörde

Landratsamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Servicenummer 06841 104-7178
Email: betreuungsbehoerde@saarpfalz-kreis.de

Ansprechpartner:	Telefonnummer:
Frau Conrad (A-C)	06841 104-8097
Frau Theiß (D-I)	06841 104-8317
Frau Bertsch (K-M)	06841 104-8284
Herr Steller (N-Sch)	06841 104-8126
Frau von der Lieck (J, St-Z)	06841 104-8256

proMensch Betreuungsverein Saarland e.V.

Geschäftsstelle im Saarpfalz-Kreis
Hauptstraße 48, 66459 Kirkel
Nicole Kern
Diplom-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin
Tel: 06841-9856085
E-Mail: kern@promensch-saar.de
Nicola Voges
Rechtsanwältin
Tel: 06841-9850494
E-Mail: voges@promensch-saar.de

Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz

Annelie Faber-Wegener
Reinhold-Becker-Straße 2
66386 St. Ingbert
Tel.: 06894 100-214
E-Mail: faber-wegenera@kv-st-ingbert.drk.de

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)

SAPV – Team im Saarpfalz-Kreis
Talstraße 35-37
66424 Homburg
Tel.: 06841 75783210
E-Mail: saarpfalz@stjakobushospiz.de

SAPV – Team der Marienhaus GmbH für die
Landkreise Neunkirchen und St. Wendel
Pestalozzistraße 25
66578 Schiffweiler
Tel.: 06821 99989030

Kinderhospiz- und Palliativteam Saar

Hauptstraße 155
66589 Merchweiler
Tel.: 06825 954090
E-Mail: info@kinderhospizdienst-saar.de

(Pädiatrische) Palliativstationen/Altersübergreifende Palliativstationen

Universitätsklinikum des Saarlandes
Palliativdienst des Zentrums für Kinderschmerz-
und Palliativmedizin
Prof. Dr. Sven Gottschling
Kirrberger Straße 100
66421 Homburg
Tel.: 06841 16-28510

Ambulantes Hospiz St. Josef Neunkirchen

Klinikweg 1-5
66539 Neunkirchen
Tel.: 06821 363-2175
Fax 06821 363-2635
E-Mail: info@hospiz-nk.de
Internet: <http://www.hospiz-nk.de>

Marienhausklinik St. Josef Kohlhof

Pädiatrische palliative
Kriseninterventionseinheit
Klinikweg 1-5
66539 Neunkirchen
Tel.: 06821 3630
E-Mail: info.koh@marienhaus.de

Stationäres Hospiz

Friederike Fliedner Hospiz Saarland Kliniken
Stiftung Kreuznacher Diakonie

Theodor-Fliedner-Straße 12 a
66538 Neunkirchen
Tel.: 06821 901901
Internet: [www.kreuznacherdiakonie.de/Hospize/
Fliedner-Hospiz-Neunkirchen/Wir-ueber-uns/](http://www.kreuznacherdiakonie.de/Hospize/Fliedner-Hospiz-Neunkirchen/Wir-ueber-uns/)

Paul Marien Hospiz am Evangelischen Krankenhaus

Großherzog-Friedrich-Straße 44
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 3886600
Internet: [https://www.kreuznacherdiakonie.de/
krankenhaeuser-und-hospize/hospize/fliedner-
hospiz-neunkirchen/ueber-uns/](https://www.kreuznacherdiakonie.de/krankenhaeuser-und-hospize/hospize/fliedner-hospiz-neunkirchen/ueber-uns/)

Hospiz Emmaus

Am Hirschberg 1c
66606 St. Wendel
Tel.: 06851 800090
E-Mail: hospizemmaus@web.de

Hospizverein

Hospizverein Saarpfalz e. V.
Kirchstr. 9
66606 St. Wendel
<https://www.hospizvereinsaarpfalz.de/>

Fachärzte

Palliativärzte am UKS
Kirrberger Straße 100, 66424 Homburg (Saar)

Prof. Dr. Sven Gottschling
Tel.: 06841 16-28510

Dr. med. Benjamin Gronwald
Tel.: 06841 16-28500

Prof. Dr. med. Marcus Niewald
Tel.: 06841 16-24673

Priv.-Doz. Dr. med. Michael Noll-Hussong
Tel.: 06841 16-23714

Prof. Dr. med. Philipp Lepper
Tel.: 06841 16-23614

Palliativärzte im Saarpfalz-Kreis sowie näherer Umgebung¹⁹

Palliativärzte: „Ärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin sind spezialisiert auf die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer unheilbaren, weit fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung.“²⁰

Dr. med. Frank Becker
Palliativarzt

Boxbergweg 3
66538 Neunkirchen
Tel.: 06821 26121

Dr. med. Dirk Bütermann
Palliativarzt

Klinikweg 1-5
66539 Neunkirchen
Tel.: 06821 3630

Christina Dold
Palliativärztin

Pastor-Kollmann-Straße 1
66583 Spiesen-Elversberg
Tel.: 06821 99707

Roland Färber
Palliativarzt

Rosengartenstraße 8
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 17214

Dr. med. Silke Hauck
Palliativärztin

St.-Ingberter-Straße 1
66583 Spiesen-Elversberg
Tel.: 06821 974444

Christian Hilt
Palliativarzt

Rickertstraße 10 a
66386 St. Ingbert
Tel.: 06894 4951

Martina Hoffmann-Kümmel
Palliativärztin

Anton-Hansen-Straße 7
66564 Ottweiler
Tel.: 06824 2330

Dr. med. Holger Klapproth
Palliativarzt

Hebbelstraße 2
66538 Neunkirchen
Tel.: 06821 1491111

Dr. med. Bernhard Leyking
Dr. med. Sarah Leyking
Palliativärzte

Neue Bahnhofstraße 3
66386 St. Ingbert
Tel.: 06894 4980

Dr. med. Renate Neumann
Palliativärztin

Erikastraße 29
66424 Homburg
Tel.: 06841 4306

- Dr. med. Eva-Maria Nicklaus** Wielandstraße 27
Palliativärztin 66459 Kirkel
Tel.: 06849 484
- Dr. med. Regine Regitz-Kruft** Keplerstraße 1
Palliativärztin 66540 Neunkirchen
Tel.: 06821 952403
- Dr. Herbert Schmitt** Glanstraße 42
Palliativarzt 66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel.: 06373 3086
- Dr. med. Martina Teja** Ludwigsthaler Straße 5
Palliativärztin 66459 Kirkel
Tel.: 06841 81575
- Dr. med. Sibylle Zänger** Saarbrücker Straße 25b
Palliativärztin 66399 Mandelbachtal
Tel.: 06803 1623
- Dr. med. Reza Zanjani** Am Zweibrücker Tor 9
Palliativarzt 66424 Homburg
Tel.: 06841 994800
- Dr. med. Dorothee Ziehmer** Wilhelmstraße 25 a
Palliativärztin 66894 Bechhofen Pfalz
Tel.: 06372 803030

5. Seelsorge und Angebote für Trauernde

Universitätsklinikum des Saarlandes

Kirrberger Straße
D-66421 Homburg

Evangelisches Pfarramt
(Gebäude 31)
Tel.: 06841 16-27450
(mit Anrufbeantworter)
Mail: evkhs @uks.eu

Katholische Seelsorge
(Gebäude 51)
Tel.: 06841 16-27455
(mit Anrufbeantworter)

Es besteht Rufbereitschaft Tag und Nacht über die Pforte der Inneren Medizin Tel.: 06841- 16 15 000

Kreiskrankenhaus St. Ingbert

Klaus-Tussing-Straße 1
66386 St. Ingbert

Kath. Krankenhauseelsorge
Bettina Schindler
Di, Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Tel.: 6894 108-8381

Evang. Krankenhauseelsorge
Pfarrerin Suse Günther
Tel.: 06894 108-381 oder 06338 994974
Mo., Di., Mi., Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
E-Mail: suse-guenther@outlook.de

Angebote für Trauernde:²¹

Trauertreff Lebensmut

Hospizdienst Saarpfalz
Angebot für Trauernde im Caritas-Zentrum
Saarpfalz, Begleitung erfolgt durch ausgebildete
Hospiz und Trauerbegleiter_innen
66386 St. Ingbert
Kaiserstraße 63
Tel.: 06841 9728613
jeden 2. Samstag im Monat von 10-11.30 Uhr
Anmeldung ist erforderlich

KEB Saarpfalz

(Katholische Erwachsenenbildung Saarpfalz)

Karl-August-Woll Straße 33
66386 St. Ingbert
Tel.: 06894 9630516, Fax: 06894 9630522
E-Mail: kebsaarpfalz@aol.com

Café Oase – Ein Ort für Trauernde und Traurige

jeden Dienstag 14.30 – 18.30 Uhr
z.Zt. Teilnahme nur nach tel. Anmeldung
Leitung: Christa Baquet, Trauerbegleiterin
Tel.: 06842 7862
Theresienstraße 9
66440 Niederwürzbach
E-Mail: ChristasOase@gmail.com

Lebens-Café – Treffpunkt für Trauernde

Jeden 1. u. 3. Freitag im Monat 9.30 – 11.30 Uhr
Im Historischen Rathaus am Marktplatz
Amt für Jugend, Senioren und Soziales
Am Forum 5
66424 Homburg
Tel.: 06841 101117
Mail : karin.schwemm@homburg.de

SternenEltern Saarland e.V.

Humesstr. 8
66793 Saarwellingen
selbsthilfe@sternenelternsaarland.de
<https://sternenelternsaarland.de/>

6. Weiterführende Links

Deutscher Hospiz- und Palliativ-Verband e.V.

Internet: <https://www.dhpv.de/>

Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e. V.

Internet: <https://www.dgpalliativmedizin.de/>

Bundesverband Kinderhospiz e. V.

Internet: <http://www.bundesverband-kinderhospiz.de/86-bundesverband/bvkh-in-anderen-organisationen>

LAG Hospiz Saarland e.V.

Internet: <http://www.hospiz-saarland.de/>

Verband der Ersatzkassen – der Hospizlotse

Internet: [https://www.hospizlotse.de/\(S\(ux5qgev3ypy40qhlwoyfrxhj\)\)/presentation/pl_benutzerhinweise.aspx](https://www.hospizlotse.de/(S(ux5qgev3ypy40qhlwoyfrxhj))/presentation/pl_benutzerhinweise.aspx)

<https://www.aok.de/pk/cl/uni/medizin-versorgung/aokpalliativwegweiser/?q=66424%23&tr=25#44372>

7. Ergänzende Gesetzestexte

§ 27 SGB V Krankenbehandlung

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfaßt

1. Ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung,
- 2a. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
5. Krankenhausbehandlung,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.

Zur Krankenbehandlung gehört auch die palliative Versorgung der Versicherten. Bei der Krankenbehandlung ist den besonderen Bedürfnissen psychisch Kranker Rechnung zu tragen, insbesondere bei der Versorgung mit Heilmitteln und bei der medizinischen Rehabilitation. Zur Krankenbehandlung gehören auch Leistungen zur Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit, wenn diese Fähigkeit nicht vorhanden war oder durch Krankheit oder wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation verlorengegangen war. (...)

§ 28 SGB XI Leistungsarten, Grundsätze

(1) Die Pflegeversicherung gewährt folgende Leistungen:

1. Pflegesachleistung (§ 36),
2. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37),
3. Kombination von Geldleistung und Sachleistung (§ 38),
4. häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39),
5. Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40),
6. Tagespflege und Nachtpflege (§ 41),

7. Kurzzeitpflege (§ 42),
8. vollstationäre Pflege (§ 43),
9. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 43a),
- 9a. Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 43b),
10. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44),
11. zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (§ 44a),
12. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45),
- 12a. Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (§ 45a),
13. Entlastungsbetrag (§ 45b),
14. Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches,
15. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a).

(1a) Versicherte haben gegenüber ihrer Pflegekasse oder ihrem Versicherungsunternehmen Anspruch auf Pflegeberatung (§ 7a).

(1b) Bis zum Erreichen des in § 45e Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitpunkts haben Pflegebedürftige unter den Voraussetzungen des § 45e Absatz 1 Anspruch auf Anschubfinanzierung bei Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen.

(2) Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, erhalten die jeweils zustehenden Leistungen zur Hälfte; dies gilt auch für den Wert von Sachleistungen.

(3) Die Pflegekassen und die Leistungserbringer haben sicherzustellen, daß die Leistungen nach Absatz 1 nach allgemein anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbracht werden.

(4) Pflege schließt Sterbebegleitung mit ein; Leistungen anderer Sozialleistungsträger bleiben unberührt.

§ 37 SGB V Häusliche Krankenpflege

(1) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird. § 10 der Werkstättenverordnung bleibt unberührt. Die häusliche Krankenpflege umfaßt die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Der Anspruch besteht bis zu vier Wochen je Krankheitsfall. In begründeten Ausnahmefällen kann die Krankenkasse die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum bewilligen, wenn der Medizinische Dienst (§ 275) festgestellt hat, daß dies aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist.

(1a) Versicherte erhalten an geeigneten Orten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, soweit keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des Elften Buches vorliegt, die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. § 10 der Werkstättenverordnung bleibt unberührt. Der Anspruch nach Satz 1 besteht über die dort genannten Fälle hinaus ausnahmsweise auch für solche Versicherte in zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43 des Elften Buches, die auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben. Die Satzung kann bestimmen, dass die Krankenkasse zusätzlich zur Behandlungspflege nach

Satz 1 als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbringt. Die Satzung kann dabei Dauer und Umfang der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach Satz 4 bestimmen. Leistungen nach den Sätzen 4 und 5 sind nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des Elften Buches nicht zulässig. Versicherte, die nicht auf Dauer in Einrichtungen nach § 71 Abs. 2 oder 4 des Elften Buches aufgenommen sind, erhalten Leistungen nach Satz 1 und den Sätzen 4 bis 6 auch dann, wenn ihr Haushalt nicht mehr besteht und ihnen nur zur Durchführung der Behandlungspflege vorübergehender Aufenthalt in einer Einrichtung oder in einer anderen geeigneten Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Versicherte erhalten in stationären Einrichtungen im Sinne des § 43a des Elften Buches Leistungen nach Satz 1, wenn der Bedarf an Behandlungspflege eine ständige Überwachung und Versorgung durch eine qualifizierte Pflegefachkraft erfordert.

(2a) Zur pauschalen Abgeltung der Vergütungszuschläge der Pflegekassen nach § 8 Absatz 6 des Elften Buches leisten die Krankenkassen jährlich 640 Millionen Euro an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen erhebt hierzu von den Krankenkassen eine Umlage gemäß dem Anteil der Versicherten der Krankenkassen an der Gesamtzahl der Versicherten aller Krankenkassen. Das Nähere zum Umlageverfahren und zur Zahlung an die Pflegeversicherung bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

(2b) Die häusliche Krankenpflege nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die ambulante Palliativversorgung. Für Leistungen der ambulanten Palliativversorgung ist regelmäßig ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Absatz 1 Satz 5 anzunehmen. § 37b Absatz 4 gilt für die häusliche Krankenpflege zur ambulanten Palliativversorgung entsprechend.

(3) Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann.

(4) Kann die Krankenkasse keine Kraft für die häusliche Krankenpflege stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Kraft in angemessener Höhe zu erstatten.

§ 37b SGB V Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

(1) Versicherte mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, die eine besonders aufwändige Versorgung benötigen, haben Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung. Die Leistung ist von einem Vertragsarzt oder Krankenhausarzt zu verordnen. Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung umfasst ärztliche und pflegerische Leistungen einschließlich ihrer Koordination insbesondere zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle und zielt darauf ab, die Betreuung der Versicherten nach Satz 1 in der vertrauten Umgebung des häuslichen oder familiären Bereichs zu ermöglichen; hierzu zählen beispielsweise Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und der Kinder- und Jugendhilfe. Versicherte in stationären Hospizen haben einen Anspruch auf die Teilleistung der erforderlichen ärztlichen Versorgung im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung. Dies gilt nur, wenn und soweit nicht andere Leistungsträger zur Leistung verpflichtet sind. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern zu berücksichtigen.

(2) Versicherte in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 72 Abs. 1 des Elften Buches haben in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 einen Anspruch auf spezialisierte Palliativversorgung. Die Verträge nach § 132d Abs. 1 regeln, ob die Leistung nach Absatz 1 durch Vertragspartner der Krankenkassen in der Pflegeeinrichtung oder durch Personal der Pflegeeinrichtung erbracht wird; § 132d Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in den Richtlinien nach § 92 das Nähere über die Leistungen, insbesondere

1. die Anforderungen an die Erkrankungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie an den besonderen Versorgungsbedarf der Versicherten,
2. Inhalt und Umfang der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung einschließlich von deren Verhältnis zur ambulanten Versorgung und der Zusammenarbeit der Leistungserbringer mit den bestehenden ambulanten Hospizdiensten und stationären Hospizen (integrativer Ansatz); die gewachsenen Versorgungsstrukturen sind zu berücksichtigen,

3. Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit des verordnenden Arztes mit dem Leistungserbringer.

(4) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen berichtet dem Bundesministerium für Gesundheit erstmals bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle drei Jahre über die Entwicklung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung und die Umsetzung der dazu erlassenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Er bestimmt zu diesem Zweck die von seinen Mitgliedern zu übermittelnden statistischen Informationen über die geschlossenen Verträge und die erbrachten Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung.

§ 39a SGB V Stationäre und ambulante Hospizleistungen

(1) Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, haben im Rahmen der Verträge nach Satz 4 Anspruch auf einen Zuschuß zu stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen, in denen palliativmedizinische Behandlung erbracht wird, wenn eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie des Versicherten nicht erbracht werden kann. Die Krankenkasse trägt die zuschussfähigen Kosten nach Satz 1 unter Anrechnung der Leistungen nach dem Elften Buch zu 95 Prozent. Der Zuschuss darf kalendertäglich 9 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches nicht unterschreiten und unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialleistungsträger die tatsächlichen kalendertäglichen Kosten nach Satz 1 nicht überschreiten. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart mit den für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Hospize maßgeblichen Spitzenorganisationen das Nähere über Art und Umfang der Versorgung nach Satz 1. Dabei ist den besonderen Belangen der Versorgung in Kinderhospizen und in Erwachsenenhospizen durch jeweils gesonderte Vereinbarungen nach Satz 4 ausreichend Rechnung zu tragen. In den Vereinbarungen nach Satz 4 sind bundesweit geltende Standards zum Leistungsumfang und zur Qualität der zuschussfähigen Leistungen festzulegen. Der besondere Verwaltungsaufwand stationärer Hospize ist dabei zu berücksichtigen. Die Vereinbarungen nach Satz 4 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2016 und danach mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und an aktuelle Versorgungs- und Kostenentwicklungen anzupassen. In den Vereinbarungen ist auch zu regeln, in wel-

chen Fällen Bewohner einer stationären Pflegeeinrichtung in ein stationäres Hospiz wechseln können; dabei sind die berechtigten Wünsche der Bewohner zu berücksichtigen. Der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den über die Einzelheiten der Versorgung nach Satz 1 zwischen Krankenkassen und Hospizen abzuschließenden Verträgen ist zu regeln, dass im Falle von Nichteinigung eine von den Parteien zu bestimmende unabhängige Schiedsperson den Vertragsinhalt festlegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragsschließende Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

(2) Die Krankenkasse hat ambulante Hospizdienste zu fördern, die für Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung und keiner stationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz bedürfen, qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung in deren Haushalt, in der Familie, in stationären Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ambulante Hospizdienste für Versicherte in Krankenhäusern Sterbebegleitung im Auftrag des jeweiligen Krankenträgers erbringen. Voraussetzung der Förderung ist außerdem, dass der ambulante Hospizdienst

1. mit palliativ-medizinisch erfahrenen Pflegediensten und Ärzten zusammenarbeitet sowie
2. unter der fachlichen Verantwortung einer Krankenschwester, eines Krankenpflegers oder einer anderen fachlich qualifizierten Person steht, die über mehrjährige Erfahrung in der palliativ-medizinischen Pflege oder über eine entsprechende Weiterbildung verfügt und eine Weiterbildung als verantwortliche Pflegefachkraft oder in Leitungsfunktionen nachweisen kann.

Der ambulante Hospizdienst erbringt palliativ-pflegerische Beratung durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte und stellt die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen, die für die Sterbebegleitung zur Verfügung stehen, sicher. Die Förderung nach Satz 1 erfolgt durch einen angemessenen Zuschuss zu den notwendigen Personal- und Sachkosten. Der Zuschuss bezieht sich auf Leistungseinheiten, die sich aus

dem Verhältnis der Zahl der qualifizierten Ehrenamtlichen zu der Zahl der Sterbebegleitungen bestimmen. Die Ausgaben der Krankenkassen für die Förderung nach Satz 1 betragen je Leistungseinheit 13 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches, sie dürfen die zuschussfähigen Personal- und Sachkosten des Hospizdienstes nicht überschreiten. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart mit den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen das Nähere zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit. Dabei ist den besonderen Belangen der Versorgung von Kindern durch ambulante Hospizdienste und der ambulanten Hospizarbeit in Pflegeeinrichtungen nach § 72 des Elften Buches ausreichend Rechnung zu tragen. Es ist sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechtes Verhältnis von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern gewährleistet ist, und dass die Förderung zeitnah ab dem Zeitpunkt erfolgt, in dem der ambulante Hospizdienst zuschussfähige Sterbebegleitung leistet. Die Vereinbarung ist spätestens zum 31. Dezember 2016 und danach mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und an aktuelle Versorgungs- und Kostenentwicklungen anzupassen. Pflegeeinrichtungen nach § 72 des Elften Buches sollen mit ambulanten Hospizdiensten zusammenarbeiten.

§ 132d SGB V Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung auf Bundesebene unter Berücksichtigung der Richtlinien nach § 37b Absatz 3 erstmals bis zum 30. September 2019 einen einheitlichen Rahmenvertrag über die Durchführung der Leistungen nach § 37b. Den besonderen Belangen von Kindern ist durch einen gesonderten Rahmenvertrag Rechnung zu tragen. In den Rahmenverträgen sind die sächlichen und personellen Anforderungen an die Leistungserbringung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die wesentlichen Elemente der Vergütung festzulegen. Der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Vereinigung der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rahmenverträge sind in geeigneter Form öffentlich bekannt

zu machen. Personen oder Einrichtungen, die die in den Rahmenverträgen festgelegten Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Abschluss eines zur Versorgung berechtigenden Vertrages mit den Krankenkassen einzeln oder gemeinsam nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach Satz 1 oder Satz 2 und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. In dem Vertrag nach Satz 6 werden die Einzelheiten der Versorgung festgelegt. Dabei sind die regionalen Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Im Fall der Nichteinigung wird der Inhalt der Verträge nach Absatz 1 durch eine von den jeweiligen Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson festgelegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese im Fall der Rahmenverträge nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 vom Bundesversicherungsamt und im Fall der Verträge nach Absatz 1 Satz 6 von der für die vertragschließenden Krankenkassen zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Widerspruch und Klage gegen die Bestimmung der Schiedsperson haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Krankenkassen können Verträge, die eine ambulante Palliativversorgung und die spezialisierte ambulante Palliativversorgung umfassen, auch auf Grundlage der §§ 73b oder 140a abschließen. Die Qualitätsanforderungen in den Rahmenverträgen nach Absatz 1 und in den Richtlinien nach § 37b Absatz 3 und § 92 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 gelten entsprechend.

Quellenangaben

- (Blatt 2018a)** Blatt, Oliver (2018a). Allgemeine Fragen zum Hospizlotsen. Was sind Leistungen der spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)? Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) (Hg.) Online verfügbar unter: [https://www.hospizlotse.de/\(S\(sfpjhabjq5mnakvjabmzwwig\)\)/presentation/pl_benutzerhinweise.aspx](https://www.hospizlotse.de/(S(sfpjhabjq5mnakvjabmzwwig))/presentation/pl_benutzerhinweise.aspx) [02.04.2019]
- (Blatt 2018b)** Blatt, Oliver (2018b). Glossar. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) (Hg.) Online verfügbar unter: [https://www.hospizlotse.de/\(S\(vislmksgxb4gjwkacgcrpcgb\)\)/presentation/pl_glossar.aspx](https://www.hospizlotse.de/(S(vislmksgxb4gjwkacgcrpcgb))/presentation/pl_glossar.aspx) [02.04.2019]
- (García 2018)** García, Oliver (2018). Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Gesetzliche Krankenversicherung. Online verfügbar unter: https://dejure.org/gesetze/SGB_V [26.11.2018]
- (Gassen 2019)** Gassen, Andreas (2019). Online verfügbar unter: https://www.kbv.de/media/sp/Anlage_30_Palliativversorgung.pdf [23.01.2019]
- (Heidenberger 2019)** Am Ende wird alles gut werden, und wenn es noch nicht gut ist, dann ist es noch nicht am Ende. Oscar Wilde, irischer Schriftsteller, 1854–1900 <https://www.zeitbluten.com/news/sprueche-mut-machen/> [02.04.2019]
- (Herrlein 2019)** Unveröffentlichte, kommentierte Fassung des Hospiz-Ratgebers vom 22.01.2019
- (Kautz 2018)** Kautz, Hanno (2018). Hospiz. Stationäre Hospize. Ambulante Hospizdienste. Kinderhospize. Bundesgesundheitsministerium (Hg.) Online verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/hospiz.html> [26.11.2018]
- (Klosterhalfen 2019)** »Das Wenige, das du tun kannst, ist viel – wenn du nur irgendwo Schmerz und Weh und Angst von einem Wesen nimmst (...)« <https://albert-schweitzer-stiftung.de/ueber-uns/menschen/albert-schweitzer/zitate> [02.04.2019]
- (Kraft, 2018)** Kraft, Sabine (2018). Online verfügbar unter: <http://www.bundesverband-kinderhospiz.de/kinderhospizarbeit> [26.11.2018]
- (Melching 2018)** Melching, Heiner (2018) Hospiz- und Palliativversorgung im Überblick: Wer bietet was wo? Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (Hg.) Online verfügbar unter: <https://www.dgpalliativmedizin.de/neuigkeiten/informationen-fuer-patienten-und-angehoerige.html> [26.11.2018]
- (Melzer 2019)** „Am meisten schenkt, wer Freude schenkt.“ Mutter Teresa <https://www.zitate-online.de/literaturzitate/allgemein/19805/am-meisten-schenkt-wer-freude-schenkt.html> [14.05.2019]
- (Pleschberger, 2001)** Pleschberger, Sabine (2001). Palliative Care: Ein Versorgungskonzept für sterbende Menschen. Institut für Pflegewissenschaft (Hg.). Bielefeld: Veröffentlichungsreihe des Instituts für Pflegewissenschaft, S01-113.

Quellenangaben

- 16 Quelle: https://www.uniklinikum-saarland.de/einrichtungen/kliniken_institute/kinder_und_jugendmedizin/zpk/anfahrt_kontakt/ [27.01.2021]]
- 17 Quelle: https://www.uniklinikum-saarland.de/einrichtungen/kliniken_institute/kinder_und_jugendmedizin/zpk/anfahrt_kontakt/ [27.01.2021]]
- 19 (Zitatat <https://www.aok.de/pk/rps/medizin-versorgung/aok-palliativwegweiser/> / [22.02.2021]]
- 20 (Quelle: https://www.hospiz-saarland.de/fileadmin/user_upload/Download/Angebote_fuer_Trauernde_im_Saarland_Stand_Juli_2020.pdf/ [22.02.2021]]
- 21 Quelle: https://www.hospiz-saarland.de/fileadmin/user_upload/Download/Angebote_fuer_Trauernde_im_Saarland_Stand_Juli_2020.pdf [22.02.2021]

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Titel	Foto: Adobe Stock, 133673854
Abbildung 2	Seite 5	Foto: Adobe Stock, 84711258
Abbildung 3	Seite 6	Grafik: Saarpfalz-Kreis
Abbildung 4	Seite 12	Foto: Ute Bölke, Klinikclowns der Kinderhilfe Saar e. V.
Abbildung 5	Seite 16	Grafik: Saarpfalz-Kreis

Hinweise:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Für die Vollständigkeit der Adressen kann keine Gewähr übernommen werden.

